

Verkündet am 27. April 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Georg W [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers, Anschlußberufungsbeklag-
ten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Kommanditgesellschaft Friderike K [REDACTED] in B [REDACTED],
K [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch die persönlich haftende
Gesellschafterin Else K [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungsklä-
gerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. April 1962 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode,
Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
16. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
27. Oktober 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Februar 1955 bis 27. Oktober 1956 in dem Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft der Beklagten in B [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED], tätig. Die Beklagte hatte dieses Geschäft im Dezember 1954 erworben und mit dem Kläger zunächst vereinbart, daß er es als Pächter betreiben solle. Da die Firma B [REDACTED] in der Nähe durch Einrichtung einer Filiale ein Konkurrenzgeschäft eröffnete, kam es jedoch nach einem vergeblichen Versuch der Beklagten, den käuflichen Erwerb des Geschäftes rückgängig zu machen, zu verschiedenen Verhandlungen der Parteien über eine anderweitige Regelung der Dinge. Eine in Aussicht genommene käufliche Übernahme des Geschäftes durch den Kläger scheiterte an der Versagung eines von ihm nachgesuchten Lastenausgleichsdarlehens. In dem Streit der Parteien über die rechtlichen Beziehungen, in denen sie nach dem Ergebnis all dieser Verhandlungen zueinander gestanden haben, sind das Landgericht und das Kammergericht zu der Feststellung gelangt, daß der Kläger Geschäftsführer der Beklagten auf der Grundlage eines Anstellungsverhältnisses mit monatlichem Bruttolohn von 800 DM nebst 1 % Umsatzprovision gewesen ist.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Ansprüche geltend gemacht, die ihm nach seiner Ansicht aus der Führung des Geschäfts gegen sie noch zustehen. Nachdem sich das vom Kläger angerufene Arbeitsgericht für unzuständig erklärt und das Landgericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wur-

- 3 -

de, die Beklagte durch Teilurteil verurteilt hatte, dem Kläger die Bücher und Unterlagen der fraglichen Zeit vorzulegen, hat er seine Ansprüche unter Berücksichtigung von Gehalt, Umsatzprovision, Geldeinlagen, Entnahmen, eines Fehlbetrages aus dem Warenumsatz von 7 400 DM auf 10 235,22 DM errechnet, wegen Unübersichtlichkeit der Bücher auf 7 000 DM ermäßigt und diesen Betrag nebst 5 % Rechtshängigkeitszinsen von der Beklagten gefordert.

Die Beklagte ist dem Zahlungsverlangen des Klägers entgegengetreten. Sie hat insbesondere vorgebracht, der Fehlbetrag, für den ihr der Kläger aufkommen müsse, belaufe sich nicht auf 7 400 DM, sondern auf 44 500 DM; mit dieser Forderung hat sie hilfsweise aufgerechnet; widerklagend hat sie Zahlung von 1 000 DM verlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und nach dem Antrage der Widerklage erkannt.

Gegen das Urteil haben der Kläger Berufung und die Beklagte Anschlußberufung eingelegt, diese mit dem Antrage, in Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage mit der Maßgabe abzuweisen, daß die zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche durch diese Entscheidung nicht betroffen werden.

Das Kammergericht hat die Berufung und Anschlußberufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

1. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger bei der Führung des Geschäfts der Beklagten als deren Angestellter tätig gewesen ist, beruht auf einer Tatsachen - und Rechtswürdigung, die einen Rechtsfehler nicht erkennen läßt. Allerdings hat der Kläger das Geschäft mit einer Selbständigkeit geleitet, die der Stellung eines Pächters angenähert war. So hat er eigenes Geld in das Geschäft gegeben und selbständig Geld und Waren entnommen; vor seinem Ausscheiden ist er mit Gehaltsansprüchen an die Beklagte nicht herangetreten. Nichtsdestoweniger konnte das Berufungsgericht in Würdigung der gesamten Umstände zu der Auffassung gelangen, daß zwischen den Parteien ein Anstellungsverhältnis der von ihm als erwiesen angesehenen Art bestanden hat. Zutreffend hat bereits das Landgericht in seinem rechtskräftigen Teilurteil bemerkt, daß Vertragsparteien in der Ausgestaltung eines Arbeitsverhältnisses frei sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und daß es durchaus möglich ist, einem angestellten Geschäftsführer Befugnisse einzuräumen, die sonst nur dem Inhaber selbst oder einem Pächter zukommen.

2. Bei der Überprüfung der Ansprüche, die dem Kläger nach seiner Ansicht gegen die Beklagte aus seiner Geschäftsführertätigkeit noch zustehen, ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger nichts mehr zu fordern habe.

Das Berufungsgericht hat zugunsten des Klägers ein	
Gehalt von	9 104,55 DM
mit Umsatzprovision von	3 554,81 DM
eingesetzt, ferner einen Anspruch auf	
Rückzahlung von Einlagen in Höhe von	7 480.-- DM
	20 139,36 DM.
vermindert um Entnahmen in Höhe	
von insgesamt	6 393,45 DM
	13 745,91 DM.

Zu Lasten des Klägers geht demgegenüber ein Fehlbetrag aus dem Warenumsatz, der sich nach Ansicht des Berufungsgerichts zumindest auf 15 428,75 DM beläuft. Das Berufungsgericht hat hiernach einen Zahlungsanspruch des Klägers verneint und die Widerklageforderung auf Zahlung von 1000 DM für begründet gehalten.

Die Revision erhebt gegen die Grundlagen dieser Berechnung Einwendungen, denen die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

a) Gehalt und Umsatzprovision hat das Berufungsgericht nicht für die gesamte Zeit der Geschäftsführertätigkeit des Klägers, sondern nur für die Monate Februar bis September 1955 und Juni bis Oktober 1956 in Ansatz gebracht. Es meint, der Kläger habe in der Berufungsinstanz für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 31. Mai 1956 keine Gehalts- und Provisionsansprüche mehr geltend gemacht. Offenbar hat das Berufungsgericht diesen Schluß aus den Ausführungen gezogen, mit denen der Kläger in der schriftlichen Be-

rufungsbegründung zum landgerichtlichen Urteil Stellung genommen hat. Das Landgericht hatte den Manteltarifvertrag für den Berliner Einzelhandel vom 7. April 1955 auf das Arbeitsverhältnis der Parteien für anwendbar gehalten, der mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 für allgemein verbindlich erklärt worden war und in seinem § 12 unter der Überschrift "Ausschlußfristen" bestimmte: "Ansprüche auf Gehalt und Lohn ... sind innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraumes geltend zu machen, in denen sie hätten berücksichtigt werden müssen ...". Hieraus hatte das Landgericht abgeleitet, daß der Kläger Gehalt und Provision (als vereinbarten Gehaltsteil) nur für die Zeit vor dem 1. Oktober 1955 und für die in den viermonatigen Zeitraum vor Klageerhebung fallende Zeit vom 1. September bis 27. Oktober 1956 beanspruchen könne. Dazu hatte der Kläger in der Berufungsbegründung bemerkt, es sei zuzugeben, daß der Manteltarifvertrag für das Vertragsverhältnis der Parteien gelte; seine Gehaltsforderung habe er jedoch nicht erst mit der Klage, sondern schriftlich schon am 29. Oktober 1956 geltend gemacht; das müsse nach § 12 des Manteltarifvertrags genügen; ihm stehe Gehalt daher auch für die Monate Juni bis August 1956 zu. Über Gehalt und Umsatzprovision für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 31. Mai 1956 hat er sich in der Berufungsbegründung nicht weiter ausgesprochen. Da er im Berufungsverfahren seine früheren Anträge in vollem Umfang weiterverfolgt hat, kann man hieraus aber nicht etwa folgern, daß er seine Ansprüche auf Gehalt und Umsatzprovision für diese Zeit ganz oder teilweise aufgegeben hätte. Eine Klagerücknahme oder einen Anspruchsverzicht hat er insoweit nicht erklärt. Er

hat sich wegen dieser Ansprüche mit dem langerichtlichen Urteil nur nicht besonders auseinandergesetzt. Allenfalls könnte sich daher fragen, ob es insoweit nicht an einer den Vorschriften des § 519 Abs. 3 ZPO entsprechenden Berufungsbegründung gefehlt hat und die Berufung unzulässig gewesen ist. Das ist jedoch zu verneinen. Nach den Grundsätzen der Entscheidung BGHZ 22, 272, 278 muß sich die Rechtsmittelbegründung bei teilbarem Streitgegenstand allerdings auf a l l e Teile des Urteils erstrecken, hinsichtlich deren die Abänderung beantragt wird, widrigenfalls das Rechtsmittel für den nicht begründeten Teil unzulässig ist. Nicht zu verkennen ist auch, daß es sich bei dem Anspruch auf Gehalt und Provision, den der Kläger in die mit der Klage vorgenommene Abrechnung aufgenommen hat, insofern um einen teilbaren Streitgegenstand handelt, als er sich auf verschiedene Zeitabschnitte bezieht. Zu der Teilung, die das Landgericht vorgenommen hatte, ist es aber auf Grund einer Auslegung des § 12 des Manteltarifvertrags gekommen, die der Kläger mit der Berufungsbegründung angegriffen hat. Wenn er im besonderen auch nur beanstandet hat, daß es nicht auf eine Klageerhebung anzukommen brauche, wenn § 12 besagt, daß Ansprüche auf Gehalt innerhalb von vier Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums geltend zu machen seien, in denen sie hätten berücksichtigt werden müssen, so war damit doch insgesamt die Frage aufgeworfen, wie bei richtiger Auslegung der Vorschrift die viermonatige Ausschlußfrist zu bestimmen ist. Unter diesem Gesichtspunkt stand aber auch zur Beurteilung, ob der Kläger Gehalt und Umsatzprovision auch für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 31. Mai 1956 noch verlangen kann

oder ob er hiermit ausgeschlossen ist. Die Zulässigkeit der Berufung kann daher auch für diesen Anspruchsteil nicht zweifelhaft sein.

In der irrigen Annahme, daß der Kläger den Anspruch in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht habe, hat sich das Berufungsgericht der Prüfung, ob dem Kläger Gehalt und Umsatzprovision für die Zeit vom Oktober 1955 bis Mai 1956 noch zustehen, ausdrücklich enthalten; es wird diese Prüfung nachzuholen haben.

Angesichts der Begründung, mit der das Landgericht den Anspruch verneint hat, erscheint der Hinweis angezeigt, daß Ausschlussklauseln der vorliegenden Art, da sie die Geltendmachung arbeitsvertraglicher Rechte stark einschränken, eng auszulegen sind (BGHZ 26, 304, 309) und nicht formal ausgelegt werden dürfen (vgl. Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts 6. Aufl. Bd. II Kollektives Arbeitsrecht S.454; Hueck/Nipperdey/Tophoven, Tarifvertragsgesetz 3. Aufl. S. 183, 184). Da der Kläger bei der Führung des Geschäfts der Beklagten in der oben gekennzeichneten Weise selbständig gestellt war, Gehalts- und Provisionszahlungen von der Beklagten nicht bekommen, sondern nach eigenem Befinden jeweils Geld und Ware aus dem Geschäft entnommen hat, eine Gehalts- und Provisionsabrechnung dem Kläger von der Beklagten während seiner Geschäftsführertätigkeit offenbar niemals für irgendeinen Zeitabschnitt erteilt worden ist, die Parteien vielmehr erst nach Beendigung ihres Vertragsverhältnisses zu einer Abrechnung der beiderseitigen Ansprüche geschritten sind, wird sich das Berufungsgericht vor allem

fragen müssen, ob es im vorliegenden Falle angeht, mit dem Landgericht als "Abrechnungszeitraum" im Sinne des § 12 des Manteltarifvertrages den einzelnen Monat der Geschäftsführertätigkeit anzusehen, oder ob nicht vielmehr die gesamte Vertragsdauer als Abrechnungszeitraum anzunehmen ist.

Wenn das Berufungsgericht zu der Ansicht gelangt, daß der Kläger mit seinen Gehalts- und Provisionsansprüchen für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 31. Mai 1956 nicht ausgeschlossen ist, so müssen mit den Gehalts- und Provisionsansprüchen für die gesamte Vertragsdauer auch sämtliche Entnahmen in die Abrechnung eingesetzt werden, auch die Entnahmen also, die in die genannten Monate fallen.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Entnahmen aus der Zeit von Juni bis August 1956 seien zu Lasten des Klägers zu berücksichtigen, weil er für diese Zeit mit Gehalts- und Provisionsforderungen nicht ausgeschlossen sei. Dem liegt offenbar die Ansicht zugrunde, daß immer nur auf die Gehalts- und Provisionsforderungen des jeweiligen Monats zu verrechnen sei, was der Kläger in dem betreffenden Monat entnommen hat. Inwiefern sich diese Annahme nach Meinung des Berufungsgerichts rechtfertigt, ist von ihm jedoch nicht dargelegt worden. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß sich der Kläger mit den Entnahmen aus der Zeit nach dem 1. Juni 1956 wegen der Gehalts- und Provisionsforderungen hat befriedigen wollen, die ihm für die vorangegangenen Monate zustanden und durch die bisher vorgenommenen Entnahmen nicht schon gedeckt waren. Sollte das Berufungs-

gericht zu der Auffassung kommen, daß mit dem Landgericht Gehalts- und Provisionsansprüche für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 31. Mai 1956 als ausgeschlossen anzusehen seien, so wird es daher weiter zu prüfen haben, ob und inwieweit die Entnahmen der Folgezeit nicht etwa noch auf diese früheren Ansprüche zu beziehen sind; soweit dies der Fall sein sollte, werden sie in der Endabrechnung nicht zu Lasten des Klägers berücksichtigt werden dürfen.

b) Eine Forderung auf Rückgewähr geleisteter Einlagen hat das Berufungsgericht nur in Höhe von 7 480 DM für gegeben gehalten; für die Behauptung des Klägers, daß er im Jahre 1956 weitere Einlagen von zusammen 3 500 DM geleistet habe, fehlt es nach Ansicht des Berufungsgerichts an hinreichenden Darlegungen. Dieser Auffassung tritt die Revision mit Recht entgegen. Der Kläger hatte ein Gutachten des vereidigten Buchprüfers Dr. Rebentrost vorgelegt, in dem angegeben ist, daß der Kläger im April 1956 500 DM, im Juni und August 1956 je 1000 DM und im September 1956 nochmals 800 DM in das Geschäft gegeben hat; der Kläger hatte unter das Zeugnis des Sachverständigen gestellt, daß dieser die Bücher geprüft und die Einlagen festgestellt habe. Auf die Bemerkung im landgerichtlichen Urteil hin, daß dieser Beweisantritt nicht ausreiche, um die t a t - s ä c h l i c h e Leistung dieser Einlagen zu beweisen, hat der Kläger in der Berufungsbegründung dann weiter den Zeugen Kurt N [REDACTED], der im Geschäft tätig gewesen ist, dafür benannt, daß er ihm seinerzeit die Einlagen nachgewiesen und der Zeuge selbst die Einlagen als tatsächlich erfolgt festgestellt und gebucht habe. Mit diesem Vorbringen war seine Behauptung hinreichend substantiiert.

Es geht zu weit, wenn das Berufungsgericht meint, der Kläger habe weitere Angaben darüber machen müssen, in welcher Form und aus welchen Mitteln die Einlagen geleistet worden seien. Nicht mit Unrecht gibt die Revision zu bedenken, daß dem Kläger nach vier Jahren nicht zugemutet werden könne, aus dem Gedächtnis jede Einlage noch näher zu präzisieren. Das Berufungsgericht hatte zum Ausdruck gebracht, der Angabe weiterer Tatsachen habe es umso mehr bedurft, als es ungewöhnlich wäre, daß ein Angestellter derartige Beträge ohne Quittung in das Geschäft seines Arbeitgebers einschieße. Ob in dieser Erwägung eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung liegt, wie die Revision es ansieht, mag dahinstehen; jedenfalls hat in Bezug auf das Verhältnis der Parteien die Annahme einer Ungewöhnlichkeit für Einlagen von 3 300 DM im Jahre 1956 darum keine Tragfähigkeit, weil der Kläger festgestelltermaßen im Jahre 1955 bereits weit höhere Einlagen von zusammen 7 480 DM geleistet hatte, ohne daß die Beklagte behauptet hat, ihm hierüber Quittungen erteilt zu haben.

Die Revision rügt im besonderen noch, die vorinstanzlichen Gerichte hätten bei der Beurteilung des Beweisangebotes Dr. Rebentrost verkannt, daß, wenn die Einlagen nur verbucht, tatsächlich aber nicht geleistet worden wären, bei der Endabrechnung ein entsprechender Fehlbetrag in der Kasse aufgetreten wäre; davon sei aber nichts zutage getreten. In dieser Rüge liegt die Erweiterung des Beweisangebotes auf Umstände, für die Dr. Rebentrost nicht schon erkennbar als sachverständiger Zeuge benannt worden war. Nichtsdestoweniger hatte der Kläger aber mit dem, was er in das Wissen des sachverständigen Zeugen Dr. Reben-

trost und des Zeugen N[REDACTED] gestellt hatte, den Anspruch auf Rückgewähr der Einlage von 3 300 DM insgesamt auf ein solches Vorbringen gestützt, daß die Beweisangebote nicht wegen unzulänglicher Darlegungen hätten unbeachtet bleiben dürfen. Das Berufungsgericht wird auf die Beweiserbieten einzugehen haben. Dem Kläger bleibt es unbenommen, beim Berufungsgericht den erweiterten Beweis Antrag zu stellen, auf den die vorerwähnte Revisionsrüge hinzielt.

c) Bei der Berechnung des Fehlbetrages, für den der Kläger einzutreten hat, ist das Berufungsgericht in der Weise vorgegangen, daß es den tatsächlichen Warenumsatz aus der Zeit vom 1. Februar 1955 bis zum 27. Oktober 1956, den "Ist-Umsatz", mit dem Betrag verglichen hat, der sich auf der Grundlage des Wareneinsatzes mit Gewinnspanne als "Soll-Umsatz" für diese Zeit ergibt. Im einzelnen waren hierbei verschiedene Punkte unter den Parteien streitig. Streit bestand vor allem über die Höhe des Gewinnes aus dem Jahre 1955. Das Berufungsgericht hat es für gerechtfertigt gehalten, den Gewinn mit dem Betrag von 49 490,95 DM anzunehmen, den die Bilanz der Beklagten auf der Grundlage einer vom Kläger und Neubacher unterzeichneten Warenbestandsaufnahme zum 31. Dezember 1955 auswies. Da es so auf eine Gegenforderung der Beklagten von 15 428,75 DM schon dann kam, wenn es im übrigen die Angaben des Klägers der Berechnung des Fehlbetrages zugrunde legte, hat es ein Eingehen auf die weiteren Streitpunkte der Parteien für unnötig gehalten.

Mit Recht beanstandet die Revision, daß nicht über das Vorbringen Beweis erhoben worden ist, mit dem der Klä-

ger die Richtigkeit der Warenbestandsaufnahme bestritten hat. Die Bestandsaufnahme führt unter Blattzahlangaben zahlreiche Einzelbeträge auf, die eine Endsumme von 31 251,28 DM ergeben. Demgegenüber hatte der Kläger unter Bezugnahme auf das Zeugnis des N[REDACTED] und des Helfers in Steuersachen Bl[REDACTED] behauptet, daß die Inventur per 31. Dezember 1955 erst am 23. Januar 1956 aufgenommen worden sei und in Wahrheit einen Warenbestand von nur 21 527,02 DM erbracht habe; dieser Betrag sei hernach auf Veranlassung der Beklagten und Anordnung ihres inzwischen verstorbenen Steuerberaters G[REDACTED] erhöht worden, was ihm, dem Kläger, wegen der günstigeren Aussichten auf Erlangung eines Aufbaudarlehens nicht unangenehm gewesen sei. Dazu hatte der Kläger eine Aufstellung des N[REDACTED] "Zur Inventur v. 23.1.1956", die den Warenbestand mit 21 527,02 DM angibt, sowie bestätigende schriftliche Erklärungen von N[REDACTED] und Bl[REDACTED] vorgelegt.

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß der Warenbestand erst im Laufe des Monats Januar 1956 aufgenommen worden ist. Doch ist es der Ansicht, der Kläger hätte zur Widerlegung der aufgegliederten, von ihm selbst unterschriebenen Warenbestandsaufnahme angeben müssen, aus welchen nach seiner Ansicht richtigen Einzelposten sich der von ihm behauptete Warenbestand von nur 21 527,02 DM zusammengesetzt habe. Ohne bestimmte Angabe dieser Einzelposten sei die Richtigkeit seiner Behauptung, daß der Gewinn für 1955 zu hoch ausgewiesen sei, nicht nachprüfbar.

Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweispflicht des

Klägers hiermit überspannt hat. Gegenüber der inneren Beweiskraft der Urkunde, auf die sich die Beklagte berief, war jeder Gegenbeweis zulässig. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit setzte nicht notwendig voraus, daß der Kläger darlegte, inwiefern die einzelnen Posten der in der Urkunde enthaltenen Aufstellung mit den wirklichen Ergebnissen der Warenbestandsaufnahme in Widerspruch standen. Vielmehr konnte sich der Gegenbeweis auch auf die von dem Kläger behaupteten besonderen Umstände beziehen, unter denen die Urkunde über die Warenbestandsaufnahme errichtet worden ist. Das Berufungsgericht hätte den Beweisantritt daher nicht übergehen dürfen. Welche Schlüsse nach Erhebung der Beweise über den wirklichen Umfang des Warenbestandes zum 31. Dezember 1955 und die Höhe des Gewinnes zu ziehen sind, der zugunsten der Beklagten in die Abrechnung der Parteien einzusetzen ist, bleibt Sache der späteren Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Hier geht es zunächst nur um die Erschütterung der Beweiskraft der von der Beklagten vorgelegten Warenbestandsaufnahme. Bei der späteren Beweiswürdigung wird das Berufungsgericht auch das Gutachten des Sachverständigen Dr. Rebenrost, dessen Nichtbeachtung die Revision rügt, zu berücksichtigen haben.

Die Sache muß hiernach zu weiterer tatrichterlicher Erörterung und Aufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision
bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Dr. Kleinewefers

Dr. Hauß

Hanebeck

H.Meyer

Dr.Bode